

## **Zulassung als Rechtsanwalt (einschließlich Rechtsanwalts-GmbH)**

Um als Rechtsanwalt in Deutschland arbeiten zu dürfen, ist eine Zulassung erforderlich. Die Zulassung wird von der Rechtsanwaltskammer erteilt, in deren Bezirk Sie Ihre Kanzlei einrichten möchten.

Die Zulassung wird mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Kammer. Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausgeübt werden.

Als Rechtsanwalt müssen Sie im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied Sie sind, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Soll die Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegt werden, ist die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen.

### **Weitere Informationen**

#### **Allgemeine Zulassungs- und Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für Ihre Zulassung als Rechtsanwalt ist, dass Sie

- die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes besitzen oder
- die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) erfüllen oder
- die Eignungsprüfung bestanden haben.

Nach § 51 BRAO muss während der Dauer der Zulassung beziehungsweise der Mitgliedschaft ununterbrochen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werden, die eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall sowie eine vierfache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen muss. Eine Berufshaftpflichtversicherung wird von nahezu allen größeren Versicherungsunternehmen angeboten. Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung ist durch Vorlage einer Bestätigung im Original zu führen, aus der sich ergibt, dass Sie versichert sind und die Versicherung die Voraussetzungen des § 51 BRAO erfüllt. Im Falle der Erstzulassung ist es ausreichend, dass eine vorläufige Deckungszusage im Original vorgelegt wird.

#### **Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft**

Rechtsanwälte können ihre anwaltliche Tätigkeit auch in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erbringen (Rechtsanwaltsgesellschaft). Diese Gesellschaft muss ebenfalls von der Rechtsanwaltskammer zugelassen werden.

Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Rechtsanwaltsgesellschaft ist:

- Gesellschafter können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BRAO genannten Berufe sein.
- Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.
- Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte muss gewährleistet sein.
- Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 € ist nachzuweisen.
- Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung "Rechtsanwaltsgesellschaft" enthalten.

### **Weitere Formen der beruflichen Zusammenarbeit (§ 59a BRAO)**

Neben der Berufstätigkeit in einer Rechtsanwaltsgesellschaft kann sich ein Rechtsanwalt mit anderen Rechtsanwälten

- in einer Sozietät (meist in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- einer Partnerschaftsgesellschaft (nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz -PartGG) oder
- einer Bürogemeinschaft

zusammenschließen. Ferner besteht die Möglichkeit, eine Kooperation mit einem anderen Rechtsanwalt einzugehen.

Anders als bei der Rechtsanwaltsgesellschaft bedürfen die zuvor genannten Formen der beruflichen Zusammenarbeit keiner eigenen Zulassung. Nach § 24 Absatz 1 Nr. 4 BRAO ist der Rechtsanwalt jedoch verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer gegenüber die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstige Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unverzüglich anzuzeigen.

### **Ablehnungsgründe**

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt nach dem EuRAG oder als ausländischer Anwalt nach § 206 BRAO setzt voraus, dass kein Versagungsgrund im Sinne des § 7 BRAO vorliegt.

Ein solcher liegt unter anderem dann vor, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, dass ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Hier kommen vor allem Straftaten aus den Bereichen der Eigentums- und Vermögensdelikte in Betracht. Diese führen regelmäßig zur Unwürdigkeit eines Bewerbers, soweit dieser sich nach Begehung der Taten nicht über einen längeren Zeitraum (sogenannte Wohlverhaltensphase, die nach der Rechtsprechung bis zu 20 Jahre dauern kann) strafrechtlich beanstandungsfrei verhalten hat.

Die Zulassung beziehungsweise Aufnahme ist auch zu versagen, wenn der Bewerber in Vermögensverfall geraten ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder er in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde (§ 7 Nr. 9 BRAO).

Weitere Versagungsgründe sind in dem abschließenden Katalog des § 7 BRAO aufgeführt.

### **Rechte aus der Zulassung**

Mit der Zulassung ist jeder Rechtsanwalt vor allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

vertretungsberechtigt. Mit Ausnahme von Verfahren in Zivilsachen kann jeder Rechtsanwalt mit dieser Zulassung auch vor allen Bundesgerichten auftreten.

Bei der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO oder EuRAG bestehen jedoch einige Einschränkungen.

### **Berufliche Nebentätigkeiten**

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie als Rechtsanwalt zusätzlich noch einen anderen Beruf ausüben. Diese Nebentätigkeit muss jedoch mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar sein. Ob eine Vereinbarkeit gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden und kann daher nicht allgemein beantwortet werden.

Daher müssen Sie, falls Sie eine Nebentätigkeit aufnehmen möchten, in Ihrem Zulassungsantrag die Art und den Umfang Ihrer Nebentätigkeit genau beschreiben, damit die Rechtsanwaltskammer die Vereinbarkeitsprüfung vornehmen kann. Zudem wird eine unwiderrufliche Bescheinigung Ihres Arbeitgebers benötigt, dass Sie jederzeit und ungehindert Ihrer anwaltlichen Tätigkeit nachgehen können.

Wenn Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Ihrer anwaltlichen Tätigkeit eine Nebentätigkeit aufnehmen möchten, müssen Sie dies ebenfalls der Rechtsanwaltskammer mitteilen. Auch in diesem Fall muss die Rechtsanwaltskammer die Nebentätigkeit auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf prüfen.

Die berufliche Nebentätigkeit ist von der Anstellung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei abzugrenzen. Im letzteren Fall wird eine originäre Anwaltstätigkeit ausgeübt. Die Kanzlei richtet der Rechtsanwalt bei seinem Arbeitgeber ein. Eine Vereinbarkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht.

### **Besonderheiten für Antragsteller aus dem EU-Ausland und bei grenzüberschreitender Tätigkeit**

Angehörige der EU-Staaten können sich in der Europäischen Union frei bewegen und auch wirtschaftlich betätigen. Sie genießen damit das Recht auf Freizügigkeit.

Gleiches gilt für die Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten), also Norwegen, Island und Liechtenstein. Durch das Personenverkehrsabkommen gilt Freizügigkeit auch zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Achtung: Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien bestehen noch Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit.

Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin beziehungsweise als Selbstständiger und Selbstständige Ihre Berufstätigkeit in einem anderen europäischen Staat ausüben als in dem Staat, in dem Sie wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, an Ihren Wohnort zurückkehren, gehören Sie zu den sogenannten "Grenzgängern". In diesem Fall gelten für Sie Bestimmungen und Regelungen beider Staaten. Welches Recht wann zur Anwendung kommt, richtet sich nach den jeweiligen Staatsabkommen oder Vereinbarungen.

Generell wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Für Personen aus Staaten, die Mitglied der Europäischen Union sind, sowie der Schweiz gibt es die Möglichkeit, als Europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG tätig zu sein.

Anwälte aus anderen Staaten können gemäß § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer beantragen, wenn sie aus einem Land kommen, das Mitglied der Welthandelsorganisation und in der aktuellen Durchführungs-Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt ist.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

Für die **Zulassung als Rechtsanwalt** sind neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen erforderlich:

- lückenloser Lebenslauf mit Passbild und folgenden Inhalten
  - Name der Eltern,
  - berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
  - Angaben über besonderen Fähigkeiten wie beispielsweise Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen sowie
  - Angaben über akademische Grade (auch ausländischer Universitäten) nebst entsprechender Nachweise
- öffentlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Zweiten juristischen Staatsprüfung beziehungsweise des Zeugnisses über die Eignungsprüfung
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Original

Wenn Sie als **Europäischer Rechtsanwalt** tätig werden möchten, sind dem ausgefüllten Antragsformular folgende Anlagen beizufügen:

- lückenloser Lebenslauf mit Passbild
- Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit beispielsweise durch eine beglaubigte Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises
- Nachweis in beglaubigter Form sowie mit beglaubigter Übersetzung, dass Sie in Ihrem Heimatland als Rechtsanwalt zugelassen sind
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Original, die die Anforderungen von § 7 EuRAG beziehungsweise § 51 BRAO erfüllt

Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als **Anwalt aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO** müssen neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Dokumente eingereicht werden:

- lückenloser Lebenslauf mit Passbild
- Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit beispielsweise durch eine beglaubigte Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises
- Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Original

#### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

#### **Kosten**

Die Gebühren stellen sich wie folgt dar:

- 230,00 € für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beziehungsweise Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
- 130,00 € für die Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk
- 760,00 € für die Zulassung eines Anwalts-GmbH
- 230,00 € für die Aufnahme nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EURAG)
- 230,00 € für die Aufnahme nach § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Der Kammerbeitrag beläuft sich auf 160,00 € pro Jahr.

### **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft
- §§ 4, 6, 7 und 12 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)

### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Diese Regelung gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 10 BRAO vorliegen, nach denen

- die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgesetzt werden kann, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt,
- die Entscheidung über den Antrag auszusetzen ist, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- über den Zulassungsantrag zu entscheiden ist, wenn dieser bereit unbeschadete des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens abzulehnen ist.